



MATTEN

Einwohnergemeinde
Matten bei Interlaken

TAGESSCHULVERORDNUNG

19.04.2021



Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Matten, gestützt auf

- Volksschulgesetzes vom 19.03.1992 inkl. der Änderungen vom 01.07.2020
- Volksschulverordnung vom 10.01.2013, inkl. der Änderungen vom 01.09.2020
- Tagesschulverordnung vom 28.05.2008, inkl. der Änderungen vom 01.08.2020
- Schulreglement der Einwohnergemeinde Matten vom 10.12.2009
- Verordnung Funktionendiagramm Schule vom 28.05.2018

beschliesst:

1. Tagesschulangebot

Bereitstellung

Art. 1

¹An der Tagesschule Matten können Kinder ab dem Kindergarten bis zur 9. Klasse teilnehmen. An allgemeinen Feiertagen und während der Schulferien ist die Tagesschule geschlossen. Am Tag vor den Weihnachts- und Sommerferien ist Schulschluss am Mittag, da bleibt die Tagesschule auch geschlossen.

²Die Gemeinde Matten führt ein/e Modul/Betreuungseinheit bei einer Teilnehmerzahl von mindestens 5 Kindern.

³Das Tagesschulangebot der Gemeinde Matten wird grundsätzlich für die Dauer eines Schuljahres garantiert.

⁴Sind im 2. Semester weniger als 5 Kinder für ein Modul angemeldet, wird das Modul nicht mehr angeboten.

Anmeldung

Art. 2

¹Die definitive Anmeldung zur Teilnahme am Tagesschulangebot erfolgt jeweils nach den Frühlingsferien nach Erhalt des Stundenplanes.

²Sie ist verbindlich für ein Schuljahr. Die Anmeldung hat jedes Jahr neu zu erfolgen.

³In begründeten Fällen können Anmeldungen auch nach dem Anmelde-termin berücksichtigt werden. Dies, wenn sie sich auf Betreuungseinheiten beziehen, in denen noch Kapazitäten verfügbar sind.

Abmeldung und Beitragsreduktion

Art. 3

¹Kinder können auf das Ende des 1. Semesters von der Teilnahme am Tagesschulangebot für das 2. Semester abgemeldet werden.

²Die Abmeldung hat bis spätestens am 31. Dezember schriftlich an die Tagesschulleitung zu erfolgen.

³Vorübergehende kurzfristige Abmeldungen während des Schuljahres haben grundsätzlich keine Beitragsreduktion zur Folge.

⁴Als Berechnungsgrundlage gelten für Kinder ab 1. Schuljahr die bewilligten Betreuungseinheiten für 37 Wochen. Mit der Reduktion um 2 Wochen (bei 39 Schulwochen) sind Ausfälle, bedingt durch Schulanlässe, unterrichtsfreie Tage und Feiertage, eingerechnet.

⁵Als Berechnungsgrundlage für die Kindergartenkinder gelten die bewilligten Betreuungseinheiten für 36 Wochen. Die 37. Woche entspricht der Kindergartenruhewoche und die Module werden individuell abgerechnet. Mit der Reduktion um 2 Wochen (bei 39 Schulwochen) sind Ausfälle, bedingt durch Schulanlässe, unterrichtsfreie Tage und Feiertage, eingerechnet.

Kostenbeteiligung/
Gebühren

Art. 4

¹Die Kostenbeteiligung der Eltern richtet sich nach deren Einkommen und Vermögen und basiert auf der kantonalen Gesetzgebung.

²Zur Festsetzung der Betreuungsgebühren pro Kind und Stunde füllen die Eltern einmal jährlich bei der Anmeldung eine Selbstdeklaration über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse aus.

³Die Eltern haben sämtliche Angaben zu belegen. Kann aufgrund fehlender Belege keine Tarifeinstufung vorgenommen werden, wird die maximale Gebühr pro Stunde erhoben. Die Eltern können die Gemeinde auch ermächtigen, die relevanten Daten (Einkommens- und Vermögensverhältnisse) direkt den Steuerdaten zu entnehmen.

⁴Die Elterngebühren werden pro Schuljahr in Teilrechnungen fällig. Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgen durch die Gemeindeverwaltung.

Verpflegung

Art. 5

¹Die Kosten für die Mahlzeiten werden den Eltern gesondert in Rechnung gestellt.

²Die Gebühren des Mittagessens betragen ab Kindergarten bis und mit 4. Klasse 7.00 Franken pro Kind und Mahlzeit und ab 5. bis und mit 9. Klasse 8.00 Franken pro Kind und Mahlzeit.

³Für die Zwischenverpflegung (Zvieri) im Nachmittagsmodul von 15.15 Uhr bis 17.15 Uhr wird den Eltern pro Kind und Verpflegung 1.00 Franken in Rechnung gestellt.

⁴Im Frühmodul von 07.00 Uhr bis 08.15 Uhr wird den Eltern pro Frühstück 1.50 Franken in Rechnung gestellt.

Ausschluss

Art. 6

¹Muss das Verhalten eines Kindes beanstandet werden, erfolgt durch die Tagesschulleitung eine schriftliche Meldung an die Eltern.

²Fällt ein Kind wiederholt durch unakzeptables Verhalten auf, kann es, nach Rücksprache mit den Eltern von der Tagesschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach den Vorschriften von Artikel 28 VSG.

³Werden die Elterngebühren für die Betreuung und die Mahlzeiten nicht bezahlt, kann den Eltern im folgenden Schuljahr die Aufnahme des Kindes in die Tagesschule verweigert werden. Der Entscheid liegt bei der zuständigen Behörde.

Versicherung

Art.7

¹Die Kinder sind privat gegen Unfall zu versichern.

²Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.

Schulweg

Art. 8

¹Für den Weg zur Tagesschule und den Heimweg sind grundsätzlich die Eltern verantwortlich. Es gilt die gleiche Regelung wie für den Schulweg.

²Kindergartenkinder werden am Mittag durch Betreuungspersonen abgeholt und bei Bedarf wieder in den Kindergarten zurückbegleitet.

Schlussbestimmungen

Art. 9

Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2021 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 1. Oktober 2018.

Der Gemeinderat hat diese Verordnung an seiner Sitzung vom 19.04.2021 beschlossen.

GEMEINDERAT MATTEN


Peter Aeschimann
Präsident


Peter Erismann
Gemeindeschreiber